

RS UVS Steiermark 1996/04/18 30.14-96/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1996

Rechtssatz

Gemäß § 5 Stmk LandesstraßenverwaltungsG ist die bestimmungsgemäße Benützung einer öffentlichen Straße zum Verkehr jedermann gestattet und darf von niemanden eigenmächtig behindert werden. Der Berufungswerber hat gegen diese Bestimmung verstoßen, indem er - wenn auch nur für kurze Zeit - zwei Holzschrägen auf dem öffentlichen Gehsteig vor seinem Anwesen aufgestellt und dadurch die bestimmungsgemäße Benützung des öffentlichen Gehsteiges zum Fußgängerverkehr behindert hat. Verkehrsbehinderndes Verhalten liegt nicht erst dann vor, wenn tatsächlich eine Behinderung des Fußgängerverkehrs eingetreten ist, sondern bereits dann, wenn das Verhalten nach den Umständen geeignet war, Fußgänger zu behindern. Dies ist im vorliegenden Fall zu bejahen, nachdem durch die aufgestellten Holzschrägen der Großteil der Gehsteigbreite verstellt war. Für eine Bestrafung nach der oben zitierten Gesetzesstelle ist es nicht erforderlich, daß die Gehsteigbreite zur Gänze abgesperrt und Fußgänger am Passieren des Teilstückes vor dem Anwesen H. gehindert worden wären.

Schlagworte

Landesstraße Gehsteig Behinderung Absperrung bestimmungsgemäße Benützung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at